

G E S E T Z

vom 25. April 1963  
vom .....

mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBl.Nr. 41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 hat zu lauten:

§ 4

- (1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.
- (2) Im Straferkenntnis können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, für verfallen erklärt werden; auch kann auf den Verfall von Gegenständen, mit denen die Übertretung begangen wurde, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.
- (3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.